



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 1925

384 (21.8.1925) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-223209](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-223209)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Bezugspreis: In Mannheim und Umgebung 10 Pf. monatlich, 1.20 ohne Beleggeld. Bei enl. Lieferung der monatlichen Belegblätter 1.20. Bei enl. Lieferung der monatlichen Belegblätter 1.20. Bei enl. Lieferung der monatlichen Belegblätter 1.20.

Anzeigenpreise nach Tarif, der bei der Redaktion pro empfangene Zeile für 14 Tage 1.00 Pf. beträgt. Für Anzeigen in bestimmten Tagen und Ausgaben wird eine Ermäßigung bewilligt. Adressen: Mannheim, Hauptstraße 6, 2. - Geschäfts-Verwaltung: Hauptstraße 6, 2. - Geschäfts-Verwaltung: Hauptstraße 6, 2.

Beilagen: Sport und Spiel - Aus Zeit und Leben - Mannheimer Frauen-Zeitung - Unterhaltungs-Beilage - Aus der Welt der Technik - Wandern und Reisen - Gesetz und Recht

Die Befreiung des Ruhrgebiets

Nach 4 1/2 Jahren Fremdherrschaft

Berlin, 21. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Nach den in Berlin vorliegenden Meldungen hat sich die Uebergabe der Quartiere in Düsseldorf durch die Franzosen bis jetzt reibungslos vollzogen. Es sind 40 Uebernahmekommissionen gebildet worden, die die Arbeit so weit zu fördern vermochten, daß man für Samstag mit der Uebergabe der letzten Quartiere rechnet. Bis zu diesem Termin dürfte im wesentlichen auch die Uebergabe in Duisburg erfolgt sein.

Die belgischen Truppen dürften erst gegen den 25. abziehen. Die formelle Uebergabe wird am 25. erfolgen. Wohin die Truppen gebracht werden, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich dürfen aber einige Kontingente in das altbelgische Gebiet umgelegt werden. Die Belgier werden wahrscheinlich wieder in die Heimat zurückgeführt. Damit wäre also das Sanktionsgebiet, das am 27. März 1921 befreit wurde, und in dem 4 1/2 Jahre hindurch mehr als vier Millionen Deutsche und ein 3389 Quadratkilometer umfassender Friedeutscher Erde unter Fremdherrschaft stand, endgültig befreit.

Die Sachlieferungen auf Reparationskonto

Berlin, 21. Aug. (Von unj. Berl. Büro.) Unter den mit Frankreich im Juli abgeschlossenen Verträgen über Sachlieferungen auf Reparationskonto im Betrage von rund 12 Millionen Mark, steht wie wir hören, an erster Stelle die Lieferung von Schwefelsäure in Amonial in den Monaten Juli bis November d. Js. im Werte von 5,8 Mill. Mark. Es folgt ein Auftrag über die Lieferung von Basen in der gleichen Zeit im Werte von 3,8 Mill. Mark. Außerdem sind größere Holzverträge abgeschlossen worden, so über Lieferungen von Kiefernholz im Werte von 552 000 Mark, ferner Holzmassen im Werte von 810 000 Mark. Außerdem sind auch andere Verträge abgeschlossen worden über Lieferungen von Textilmaschinen, Werkzeugmaschinen und sonstigen Maschinen. Endlich ist noch ein Vertrag über die Einlieferung eines gemischten Dampfes im Werte von über 400 000 Mark zu erwähnen.

Belgien hat im gleichen Monat Verträge über Sachlieferungen im Werte von insgesamt 1,5 Millionen Mark abgeschlossen. Darunter steht an erster Stelle ein Lieferungsvertrag über 2 Mill. Stück Wasserleitrohre. Ferner sind in Auftrag gegeben worden, Lokomotivreservateile, Deckschrauben usw.

Das Jubiläum der Zeppelinwerke

Am dem Jubiläum der Zeppelinwerke nimmt nicht nur eine große Anzahl geladener Gäste, Luftfahrer und Wissenschaftler teil, sondern die Bevölkerung am Bodensee betrachtet das Jubiläum als eine Angelegenheit der ganzen Bodenseebewölkerung. Ueberreich ist Friedlichshafen mit Fahnen und grünen Girlanden geschmückt. Festes Fest ist die Bevölkerung gestimmt und stolz darauf, daß das Werk des großen Grafen Zeppelin eine solche Bedeutung gewonnen hat, daß nach 25 Jahren heute dieses Lebenswerk des großen Zeppelin Achtung und Bedeutung in der ganzen Welt hat. In diese Feststimmung aber mischt sich gleichmäßig ein Unterton der Trauer darüber, daß durch die Bestimmungen von Versailles dieses Werk, das eines der größten Kulturwerke des letzten Jahrhunderts werden sollte, der Vernichtung anheimfallen soll. In der Bevölkerung will man es nicht begreifen, daß die Völkerverträge ihren bisherigen Standpunkt aufrechterhalten will.

Die Veranstaltungen in Friedlichshafen begleiten die Wünsche der gesamten Reichsregierung, des Reichstages, des deutschen Volkes und vieler Freunde des Kulturwerkes des Grafen Zeppelin im Ausland. Glückwünschtelegramme sind eingelaufen vom Reichstanzler, vom Reichstag von Egon Heddn, von zahlreichen Verbänden, während Minister Kröhne heute die Glückwünsche der Reichsregierung in ihrer Gesamtheit mündlich zum Ausdruck bringen wird.

Begleitmusik zu Briands Antwortnote

London, 21. Aug. (Von unserem Londoner Vertreter.) Die Stellungnahme der deutschen Regierung zu der neuen französischen Sicherheitsnote wird hier mit großer Spannung erwartet. Die Blätter bringen lange Berichte aus Berlin über die angeblich in dortigen informierten Kreisen herrschende Ansicht, die jedoch vorgeblich Vermutungen wiedergeben. In Londoner Foreign Office-Kreisen hofft man, daß die deutsche Regierung einem in der Note enthaltenen Wink Folge und mündlichen Besprechungen ohne Verzug statgeben werde. Man denkt sich dort die Sache so, daß daraufhin juristische Sachverständige Deutschlands, Englands, Frankreichs und Belgiens zusammentreten sollten, um einen Sicherheitsplan zu entwerfen. Wenn derselbe rechtzeitig fertig wird, sollten dann Chamberlain, Briand und Vandervelde auf ihrer Rückreise von Genf in Brüssel mit Stresemann zu einer Präliminarbesprechung über den Entwurf zusammentreffen. Wohlinformierte Kreise bezweifeln jedoch, daß so schnell Fortschritte gemacht werden können.

Ueber den Inhalt des von Briand und Chamberlain auf ihrer Konferenz in der vergangenen Woche aufgestellten Vertragsentwurf erzählt der diplomatische Mitarbeiter des „Daily Telegraph“, daß derselbe sich ausschließlich auf westliche Ereignisse beziehe. Die auf Deutschland und seine östlichen Nachbarn bezüglichen Formen seien ausgelassen worden, um vor der Hand eine Vereinfachung und Vereinfachung der weiteren Schritte zu erzielen. Nur wenn ein Angriff unprovokiert erfolgt, kann er nach dem Entwurf als flagrant bezeichnet werden. Großbritannien behält sich aber die Entscheidung darüber vor, selbst nach Beginn des Kampfes soll die Angelegenheit nach dem Völkerbund vorgelegt werden können, mit der Zustimmung, daß die Signatarmächte sich solcher Entscheidung zu unterwerfen haben. In diesen diplomatischen Kreisen erklärt man alle Gerüchte über eine Beschlußfassung der deutschen Regierung, nicht in den Völkerbund einzutreten, für unbegründet. Man hält eine Entscheidung über Deutschlands Eintritt vor Abhaltung der Konferenz nicht für wahrscheinlich.

Der Termin der Ueberreichung noch unbekannt

Berlin, 21. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Wie wir vernehmen, ist über den Termin der Ueberreichung der französischen Note im Auswärtigen Amt noch keine Mitteilung eingegangen.

Die Verschärfung des englisch-chinesischen Konflikts

London, 20. Aug. (Von unserem Londoner Vertreter.) In hiesigen maßgebenden Kreisen herrscht lebhaftes Besorgnis über die in China durch das von der Kantoner Regierung erlassene Verbot des britischen Schiffsverkehrs in den chinesischen Häfen geschaffene Lage. Das von dem britischen Generalkonsul in Kanton auf eigene Faust erlassene Manifest, worin er das Verbot als einer Kriegserklärung gleich bezeichnet hat, hat die britische Lage für die britische Regierung noch verschärft. Außenminister Chamberlain ist unverzüglich mit den anderen interessierten Mächten, namentlich mit Tokio und Washington, über die angesichts der neuen Wendung zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen in Verhandlungen getreten. Premierminister Baldwin glaubt, daß die Ermächtigung des gesamten Kabinetts erforderlich werden wird, falls aktive Maßnahmen zum Schutze der britischen Interessen beschlossen werden.

Ermordung eines chinesischen Ministers

Peking, 20. Aug. Aus Kanton wird gemeldet, daß der Finanzminister der dortigen Nebenregierung Liu Tschung Gai heute morgen von einem noch unbekanntem Chinesen auf offener Straße ermordet wurde. Die Nachricht hat in hiesigen ausländischen Kreisen größte Bestürzung hervorgerufen. Obgleich Einzelheiten über den Mord noch ausstehen und es noch nicht feststeht, ob irgend welche Zusammenhänge mit dem von der Kantoner Regierung erlassenen Verbot gegen die englische Schifffahrt bestehen, dürfte er doch die ohnehin schon gespannte Lage noch mehr verschärfen und zum mindesten die Mission des nach Kanton unterwegs befindlichen Kommandanten der englischen Chinaflotte Sir Edwin Sinclair erschweren. Die Auffassungen gehen dahin, daß der Mord die bestehende Spannung ausdehnen wird und daß China vor weitgehenden Folgen steht.

Damit ist auch das Interesse an der bevorstehenden Zollkonferenz wieder etwas in den Hintergrund gerückt. Wie verlautet, hatten sich auf Drängen der Vereinigten Staaten die Mächte dazu verstanden, China auf dieser Konferenz neue Zolltarife einzuräumen und vor allem eine Kommission einzusetzen, mit der Aufgabe, die Frage der Territorialrechte zu prüfen. Ob diese Angelegenheiten unter den neu eingetretenen Umständen aufrecht erhalten werden, scheint zweifelhaft. Englische Geschäftskreise, deren Verluste täglich in die Millionen gehen und die eine kavernde Schädigung des englischen Handels befürchten, üben einen starken Druck zugunsten einer Politik der „bravallierten Souvi“ aus.

Das neue Einkommensteuergesetz

Von Dr. Oscar Goetz, Berlin

Unter den Steuergeetzen, die am 10. August 1925 zur Verkündung gelangten, hat, was den Kreis der von ihnen betroffenen Personen anbelangt, das Einkommensteuergesetz die größte Bedeutung. Steuerpflichtig sind nach dem Gesetz alle Personen, die in Deutschland ihren letzten Wohnsitz haben oder sich mindestens sechs Monate lang in Deutschland aufhalten. Diese Personen sind unbeschränkt steuerpflichtig, d. h. ihre Steuerpflicht erstreckt sich auf ihr gesamtes Einkommen, einerlei ob es aus dem Inland oder Ausland kommt. Neben den vorgenannten Personen, die im Inland wohnen, sind diejenigen Personen, die im Ausland wohnen, unbeschränkt steuerpflichtig, die als Beamte des Königs, der Länder, des Reiches, der Reichsmarine, der Reichsbahn oder der Reichsbank im Ausland ihren Wohnsitz haben. Reichsbeamte, die nicht Beamte sind, sind, sofern sie im Ausland ihren dauernden Wohnsitz haben, und sich im Ausland ständig aufhalten, nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig. Ihre Steuerpflicht beschränkt sich ebenso wie die Steuerpflicht der Ausländer, die nicht in Deutschland wohnen und sich nicht in Deutschland aufhalten, auf das inländische Einkommen, das ihnen zufließt.

Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens sind eine Anzahl von Beträgen außer Ansatz zu lassen. Hierher gehören Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz, Versorgungsleistungen, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Toppensulagen, Pensionen und Rentenerhöhungen nach dem Militärpensions- und Militärversorgungsgesetz sowie auf Grund des Kolonialbeamtenengesetzes, Versorgungsgebühren, die auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gezahlt werden, Kriegsversorgungsgeld für Hinterbliebene von Militärpersonen, Renten auf Grund des Besoldungsbeschlusses des Reiches, Vorzugsrenten auf Grund des kürzlich erlassenen Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, Umzugsgeldleistungen nach dem Wehrmachtsgesetz, Ehrensolde, die mit deutschen Kriegsdetachements verbunden sind, Bezüge aus einer Krankenrente und einer Krankenerwerbsversicherung, Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus einer öffentlichen Stiftung, die als Unterhaltungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterhaltungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung demüht sind und schließlich Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge. Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen können auch andere Bezüge befreit werden, sofern sie ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewährt werden und dem Vermögen oder Einkommen von natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit entzogen sind, die im Inland keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt und keinen Sitz oder Ort der Leistung haben.

Neben den vorgenannten Einkommensarten können Beamte des Reiches und der Länder und die anderen vorgenannten Beamtenkategorien, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, von ihren steuerpflichtigen Einkommen alle die Einkünfte in Abzug bringen, die der Steuerpflicht in dem Lande unterliegen, in das sie dienstlich entsandt worden sind.

Die Einkommensteuer wird für einen jeden Steuerabschnitt gesondert festgestellt und erhoben. Steuerabschnitt ist bei den Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Als Wirtschaftsjahr in diesem Sinne gilt auch das Wirtschaftsjahr, für das regelmäßige Abschüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli auf einen anderen Tag als den 30. Juni gemacht werden. Bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher zu führen verpflichtet sind oder Handelsbücher, ohne hierzu verpflichtet zu sein, tatsächlich unter Beachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches führen, ist das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschüsse machen, Steuerabschnitt. Bei den sonstigen Steuerpflichtigen stimmt das Wirtschaftsjahr mit dem Steuerjahr überein. Hat ein Steuerpflichtiger neben Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb noch Einkünfte anderer Art, so ist auch für diese anderen Einkünfte das Steuerjahr maßgebend, das für seine Haupterwerbseinkünfte gilt. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren, so ist für seine Nebenerwerbseinkünfte das Wirtschaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet, maßgeblicher Steuerabschnitt. In diesem Falle sind bei der Einkommensermittlung die Einkünfte aus einem Betriebe, dessen Wirtschaftsjahr mit dem Steuerabschnitt nicht übereinstimmt, nicht mit dem im Steuerabschnitt erzielten Teilbetrag einzuziehen, sondern mit dem ganzen im Wirtschaftsjahr erzielten Betrag. Hat eine Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahres bestanden, so verhält sich der Steuerabschnitt entsprechend.

Einnahmen gelten innerhalb des Steuerabschnittes als bezogen, wenn sie in dem Steuerabschnitt fällig geworden sind. Darüber hinaus gelten sie als bezogen, wenn sie, ohne fällig zu werden, während des Steuerabschnittes dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugegangen sind. Demnach sind Kassenstände, soweit sie bereits fällig sind, bei der Einkommensteuer mit zu berücksichtigen. Ebenso sind Vorauszahlungen aller Art auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn Zahlung erst zu einem späteren Termin hätte erfolgen müssen. Soweit ein geschuldeter Betrag in einem Steuerabschnitt fällig geworden ist, an seinem Eingang oder gezweigt werden kann, so kann der Steuerpflichtige ihn bis zu dem Steuerabschnitt bei der Deklaration seines Einkommens unberücksichtigt lassen, in dem er einbringlich wird. Dementsprechend sind also Rückstellungen für dubiose Forderungen zulässig. Die Steuerbehörde wird aber das Recht haben, von dem Steuerpflichtigen den Nachweis zu verlangen, daß der Eingang der Forderungen im Augenblick der Abgabe der Steuererklärung tatsächlich zweifelhaft ist. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Landwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit beziehen und regelmäßige Buchabschlüsse führen, haben ihre Einnahmen in dem Steuerabschnitt zu versteuern, in dem sie nach Grundbüchern ordnungsmäßiger Buchführung in den Abschlüssen ausgewiesen sind. Werden Einnahmen ohne Verbot gegen Grundbücher ordnungsmäßiger Buchführung nachträglich für einen früheren Steuerabschnitt ausgewiesen, so gelten sie als in diesem Steuerabschnitt als bezogen. Grundbücher für die Einkommenbesteuerung ist wieder wie in früheren Zeiten der Gewinn. Unter Gewinn versteht der Gesetzgeber den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Reinerwerbs oder abzüglich des Mindereverbs der Erzeugnisse, Waren und Borräte des Betriebes, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des demogeblichen Anlagekapitals als Schlüsse des Steuerabschnittes gegenüber dem Stande des vorangegangenen Steuerabschnittes. Einnahmen aus Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagekapital gehört, bleiben außer Betracht. Wie weit sonst einmalige Einnahmen, insbesondere aus Veräußerungserlösen der Besteuerung unterliegen, wird in einem zweiten Artikel behandelt werden.

